



# Kindeswohl § 1666 BGB

Schutz und Wahrung des Kindeswohls durch das Familiengericht



# Das Kindeswohl

- Das Wohl des Kindes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und ist nur schwer zu konkretisieren.
- § 1666 BGB führt als Elemente des Kindeswohls das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes auf.
- Zum Kindeswohl gehören
  - Körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit (§ 1666 Abs. 1 BGB),
  - die Möglichkeit, zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranwachsen zu können (§ 1626 Abs. 2 BGB),
  - die Fähigkeit zum Zusammenleben in der Gemeinschaft (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII)
  - Stabilität und Kontinuität der Beziehungen zum Sorgeberechtigten;
  - Förderung der eigenen Fähigkeiten,
  - Bindung an die Eltern und etwaige Geschwister sowie weiterer wichtiger Bindungspersonen (z.B. Großeltern).

(vgl. MÜKoBGB/Lugani, 8. Aufl. 2020 Rn. 26, BGB § 1696 Rn. 26)




# Die Kindeswohlgefährdung

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn bei dem Kind das körperliche, geistige oder seelische Wohl nachhaltig gefährdet ist. Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm
  - bereits ein Schaden eingetreten ist oder
  - sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, FamRZ 2018, 1084f) oder
  - wenn zu erwarten ist, dass ohne eine auf § 1666 BGB gestützte hoheitliche Maßnahme bei weiterem Verlauf des Geschehens nach der allgemeinen Lebenserfahrung in absehbarer Zeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls eintreten wird (OLG Koblenz Beschl. v. 3.7.2019 – 9 UF 655/18, BeckRS 2019, 24144 Rn. 24, beck-online).
- Die Gefahr muss konkret sein, d.h. sie muss auf konkrete Anhaltspunkte in der Vergangenheit und Gegenwart gerade des beteiligten Kindes gestützt werden, die das Gericht feststellen muss (vgl. BeckOGK/Burghart, 1.8.2021, BGB § 1666 Rn. 93).



# Wie erlangt das Gericht Kenntnis?

- Verfahrensleitender Antrag, § 23 FamFG,
- Anregung des Verfahrens, § 24 FamFG,
- Gefährdungsanzeige, § 8a Abs. 2 SGB VIII,
- Genehmigung der Inobhutnahme, § 42 Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII



# Verfahrenseinleitender Antrag, § 23 FamFG

- Voraussetzung: Antragsbefugnis.
- Antragsbefugt ist grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die durch das Verfahren unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein kann. Die unmittelbare Betroffenheit ist dann nach dem materiellen Recht festzustellen (BeckOK FamFG/Burschel, 39. Ed. 1.7.2021 Rn. 9, FamFG § 23 Rn. 9).
  - Kindeseltern, z.B. §§ 1631 Abs. 3, 1671 Abs. 1, 1681 Abs. 2
  - Jugendamt aufgrund des Beteiligungsrechts nach § 162 Abs. 2 FamFG,
  - Verfahrensbeistand, §§ 158, 174 FamFG,
  - Pflegeperson, § 1632 Abs. 4 BGB.



# Anregung des Verfahrens, § 24 FamFG

- Voraussetzung: Es muss sich um ein Amtsverfahren handeln (bei Kindschaftssachen gegeben).
- Ein Verfahren kann auf eine Anregung von Dritten/Außenstehenden hin eingeleitet werden, ohne dass der Kreis der zu Anregungen befugten Personen beschränkt ist, z.B. Lehrer/innen, Mitschüler/innen, Trainer/innen.
- Der/die Anregende wird nicht unmittelbar Beteiligter eines möglichen Verfahrens.
- Die Anregung zielt darauf ab, dass das Gericht sie zum Anlass nimmt, um seinerseits (von Amts wegen) ein Verfahren über den Gegenstand der Anregung einzuleiten. Sie unterliegt keiner Form, ist keine Verfahrenshandlung und kann auch von Nichtverfahrensfähigen oder anonymen Hinweisgebern vorgebracht werden (MüKoFamFG/Ulrici, 3. Aufl. 2018, FamFG § 24 Rn. 3).
- Dennoch ist es für das Gericht hilfreich, eine Anregung nach § 24 FamFG möglichst konkret zu fassen, also genau zu schildern, woraus sich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung herleiten (konkrete Verhaltensauffälligkeiten, blaue Flecken, Erzählungen des Kindes etc.).



# Gefährdungsanzeige, § 8a Abs. 2 SGB

## VIII

- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Es erscheinen Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten wie zB der teilweise Entzug der elterlichen Sorge nötig, die im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG dem Familiengericht zu überlassen sind (vgl. BeckOGK/Jox, 1.4.2021, SGB VIII § 8a Rn. 72).



# Anzeige der Inobhutnahme, § 42 Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII

- Das Jugendamt hat im Fall der Inobhutnahme unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen, wenn die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen.
- Die Unterrichtung des sachlich und örtlich zuständigen FamG (§ 152 Abs. 2 FamFG: Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) hat unverzüglich (hier = sofort) zu erfolgen (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 42 Rn. 46, beck-online).
- Die Entscheidung des FamG bezieht sich ausschließlich auf sorgerechtliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes, es geht nicht um die „Genehmigung“ der Inobhutnahme, sondern um die Rechtmäßigkeit des Sorgerechtsingriffs sowie um künftige Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 42 Rn. 47, beck-online).





# Verfahrensgang

- Amtsermittlung, § 26 FamFG: Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.
- Beschleunigungsgrundsatz, § 155 FamFG: Kindschaftsverfahren sind vorrangig und zügig durchzuführen, der erste Termin soll einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden.
- Einholung eines Jugendamtsberichts (insbesondere, wenn Verfahren durch Dritte angeregt wurde, § 24 FamFG, aber auch bei Antrag nach § 23 FamFG).
- Bestellung eines Verfahrensbeistandes/einer Verfahrensbeiständin, § 158 FamFG.
- Erörterung mit allen Beteiligten im Termin, § 155 FamFG.
- Ggf. Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.



# Maßnahmen des Gerichts, § 1666 Abs. 3 BGB

- Gebote, z.B. Verpflichtung, Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- Verbote, z.B. Kontaktverbote zum Kind, Näherungsverbote, Entfernungsgebote,
- Ersetzung von Erklärungen, z.B. von einzelnen, bestimmten Entscheidungen wie beispielsweise ärztliche Untersuchungen,
- Entziehung der elterlichen Sorge, ggf. auch nur in Teilbereichen.



# Entzug der elterlichen Sorge, §§ 1666, 1666a BGB

- „ultima ratio“.
- Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a BGB.
- Der Entzug der elterlichen Sorge ist stets sorgfältig zu prüfen und insbesondere, wenn mit dem Entzug die räumliche Trennung der Kinder von den Eltern verbunden ist, bedarf es in der Regel einer förmlichen Beweisaufnahme durch ein Sachverständigengutachten.
- Das Kind hat den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf Großwerden in der Herkunftsfamilie und nicht auf Großwerden in den „optimalen Verhältnissen“.



# Verfassungsrechtliche Voraussetzungen bei §§ 1666, 1666a BGB

Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern nur unter der strengen Voraussetzung, dass das **elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Zudem darf eine Trennung des Kindes von seinen Eltern nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.** Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Bei der Prognose, ob eine solche erhebliche Gefährdung vorzusehen ist, muss von Verfassungs wegen die drohende Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls berücksichtigt werden, wobei an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts desto geringere Anforderungen zu stellen sind, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Zudem sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen und diese Folgen müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (BVerfG FamRZ 2021, S. 104ff).



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Doris Goß, Direktorin des Amtsgerichts Meschede